

SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON (SVP)

Gesetzesgrundlage

Sie ist gemäß EG Richtlinie 89/391 ein/e Arbeitnehmervertreter/in mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz.

Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) und Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) legen eine Reihe von wechselseitigen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsverpflichtungen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, SVP, Belegschaftsvertretung (Betriebsrat) und Präventivfachkräften fest.

Pflichten und Aufgaben der SVP und der Arbeitgeber (§ 11 ASchG)

(1) Die SVP haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- die Arbeitnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.
- die Belegschaftsorgane zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten.
- die Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu beraten.
- auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Arbeitgeber über bestehende Mängel zu informieren.
- auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten.
- mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die SVP sind bei Ausübung ihrer im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geregelten Aufgaben an keinerlei Weisung gebunden.

(3) Die SVP sind berechtigt in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, die SVP in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5) Die SVP sind vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den SVP zu beraten, außer wenn Belegschaftsorgane errichtet sind oder wenn die Bestellung oder Abberufung im Arbeitsschutzausschuß behandelt wird.

(6) Wenn keine Belegschaftsorgane errichtet sind, sind die Arbeitgeber verpflichtet

- die SVP bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben die SVP bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und
- die SVP bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Arbeitgeber sind verpflichtet

- den SVP Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren
- den SVP folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung und Unterlagen über den neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren.
 - die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen.
 - Die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm.
- die SVP über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- die SVP über Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren.

(8) Werden auf Baustellen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, hat bei der Anhörung und Beteiligung der SVP eine angemessene Abstimmung zwischen diesen Arbeitgebern zu erfolgen, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint.

Bestellung von SVP (nähere Details siehe § 10 ASchG)

Sicherheitsvertrauenspersonen sind Arbeitnehmer/innen, die mindestens eine 24stündige Arbeitsschutz-Ausbildung erhalten müssen. Diese Ausbildung bieten beispielsweise die AUVA und die Arbeiterkammern an.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind zu bestellen, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Die Arbeitgeber haben eine Mindestanzahl von SVP zu bestellen, die von der Anzahl der im Betrieb oder sonst in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer wie folgt abhängig ist:

- ab 11 Arbeitnehmer = 1 SVP
- ab 51 Arbeitnehmern = 2 SVP
- ab 101 Arbeitnehmern = 3 SVP

- ab 301 Arbeitnehmern = 4 SVP
- ab 501 Arbeitnehmern = 5 SVP
- ab 700 Arbeitnehmer = 6 SVP
- 900-1400 Arbeitnehmer = 7 SVP.
- Für je weitere 800 Arbeitnehmer/innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden für voll gerechnet.

Die Bestellung hat auf die Dauer von 4 Jahren zu erfolgen. Die Arbeitgeber müssen die Bestellung der SVP dem zuständigen Arbeitsinspektorat melden. Das Arbeitsinspektorat leitet diese Meldung an die Arbeiterkammern weiter.

Der Sicherheitsvertrauensperson ist unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Weiters ist durch den Dienstgeber sicherzustellen, dass für die Erfüllung der Aufgaben ausreichend Zeit, unter Anrechnung auf die Dienstzeit sowie die erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung steht.

Haftung

Gemäß § 11 ASchG haben die SVP in Bezug auf Arbeitnehmerschutz lediglich beratende Funktion. Sie besitzen also keine Weisungsbefugnis betreffend der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Gemäß § 10 Abs 9 ASchG kann den SVP die Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmerschutz nicht rechtswirksam übertragen werden. Diese gesetzliche Regelung bedeutet jedenfalls, dass keine verwaltungs-strafrechtliche Verantwortung der SVP besteht. Die SVP können auch nicht zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Allerdings treffen natürlich auch für die SVP die allgemeinen Arbeitnehmerpflichten gemäß § 15 ASchG, sodass eine Sanktionsverhängung nach § 130 Abs 4 ASchG sehr wohl möglich ist. Was die gerichtsstrafrechtliche bzw. zivilrechtliche Verantwortlichkeit anlangt, so ist diese zwar möglich aber nicht wahrscheinlich.